



# Amtsblatt zaisenhausen

... einfach sym'badisch



Amtsblatt der Gemeinde Zaisenhausen. Herausgegeben durch das Bürgermeisteramt. Verantwortlich für amtliche Mitteilungen, Sitzungsberichte und sonstige Veröffentlichungen ist Bürgermeisterin Wöhrle oder ihr Vertreter im Amt. Für den übrigen Inhalt Verlagsdruck Kubsch GmbH, Schwaigern. Redaktionsschluss dienstags 9.00 Uhr. Druck u. Verlag: [www.verlagsdruck-kubsch.de](http://www.verlagsdruck-kubsch.de), 74193 Schwaigern, Tel. 07138/8536.

Nummer 19

Donnerstag, 9. Mai

Jahrgang 2019

# K O N F I R M A T I O N

am 12. Mai 2019



Der Festgottesdienst findet um 9.30 Uhr in Zaisenhausen statt.

Redaktionsschluss dienstags 9.00 Uhr beim Bürgermeisteramt

# Amtliche Bekanntmachungen



## Satzung der Jagdgenossenschaft Zaisenhausen

Auf Grund von § 15 Abs. 4 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz vom 25. November 2014 (GBl. S. 550) sowie § 1 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWMG) vom 2. April 2015 (GBl. S. 202) hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft am 04.04.2019 folgende

### Satzung

beschlossen:

#### § 1 Name und Sitz

Die Jagdgenossenschaft führt den Namen „Jagdgenossenschaft Zaisenhausen“ und hat ihren Sitz in 75059 Zaisenhausen.

#### § 2 Hinweis zur Verwendung weiblicher und männlicher Formulierungen

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

#### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke.
2. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums.
3. Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

#### § 4 Aufgaben

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf den Zielen des JWMG (§ 2) angepasste Abschusspläne und Zielvereinbarungen über den Abschuss von Rehwild im Jagdrevier hinzuwirken sowie für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

#### § 5 Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen (§ 6),
2. der Jagdvorstand (§ 10) als Verwalter der Jagdgenossenschaft.

#### § 6 Versammlung der Jagdgenossen

1. Die Versammlung der Jagdgenossen wird durch den Jagdvorstand gemäß den gesetzlichen Fristen einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt.
2. Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Jagdvorstand einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 9 getroffen werden müssen.
3. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Jagdvorstand mindestens zwei Wochen zuvor ortsüblich bekannt zu geben.
4. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nichtöffentlich.

#### § 7 Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen

1. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.
2. Miteigentümer oder Gesamthandeneigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.
3. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, ausgenommen bei Wahlen, bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.

4. Bei Wahlen bedarf ein Beschluss nur der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft.
5. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.
6. Jeder anwesende Jagdgenosse oder Bevollmächtigter nach Nr. 5 kann höchstens 5 abwesende Jagdgenossen vertreten.

#### § 8 Sitzungsniederschrift

1. Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundflächen, bei Wahlen nur nach Stimmen, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Jagdvorstand bestimmt wird und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.
2. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist ebenfalls der Jagdvorstand.

#### § 9 Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:

- a) Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft (Übertragung auf den Gemeinderat oder Wahl eines Jagdvorstands),
- b) Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- c) Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- d) die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung,
- e) Zustimmung zur Eingliederung eines an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk angrenzenden Eigenjagdbezirks nach § 10 Abs. 4 JWMG,
- f) Zustimmung zur Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks an neue Pächter i.S.v. § 15 Abs. 4 Satz 4 JWMG und § 2 Abs. 3 DVO JWMG,
- g) den Zusammenschluss zu Hegegemeinschaften,
- h) Änderungen der Satzung.

#### § 10 Jagdvorstand

1. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wurde nach § 15 Abs. 7 JWMG für die Dauer der gesetzlichen Mindestpachtzeit dem Jagdvorstand übertragen. Jagdvorstand ist der Gemeinderat. Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Jagdvorstand kann entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung die Bürgermeisterin und Dritte mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen.

#### § 11 Aufgaben des Jagdvorstandes

1. Der Jagdvorstand hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 4 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.
2. Der Jagdvorstand ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.
3. Der Jagdvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
  - a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,
  - b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen,
  - c) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, einschließlich der Bestellung eines Kassen- und Rechnungsprüfers,
  - d) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen,
  - e) Vornahme der öffentlichen Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben,
  - f) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
  - g) Abschluss einer Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet,
  - h) Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan,

- i) Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zu Anträgen auf Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen,
- j) Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

#### **§ 12 Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster)**

1. Der Jagdvorstand hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen), unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster), zu erstellen.
2. Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.

#### **§ 13 Verfahren bei der Jagdrechnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks**

Die jagdliche Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks erfolgt entweder durch Verpachtung oder durch angestellte oder sonst beauftragte Jägerinnen und Jäger gemäß § 16 Abs. 1 JWMG. Verpachtet wird durch freihändige Vergabe und Verlängerung laufender Pachtverträge.

#### **§ 14 Abschussplanung**

Soweit die Festsetzung eines Abschussplans erforderlich ist, legt der Jagdvorstand den von den Jagdausübungsberechtigten für das kommende Jagdjahr (§ 18) oder für die kommenden zwei oder drei Jagdjahre aufgestellten Abschussplan auf die Dauer von einer Woche zur kostenlosen Einsichtnahme für Mitglieder der Jagdgenossenschaft aus. Er wird beim Bürgermeisteramt Zaisenhausen ausgelegt und kann dort während der Sprechzeiten eingesehen werden. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben. Die Jagdgenossen können gegen den Abschussplan innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Der Jagdvorstand wird die Einwendungen, einschließlich eventueller Änderungsvorschläge, im Abschussplan vermerken.

#### **§ 15 Anteil an Nutzungen und Lasten**

Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

#### **§ 16 Verwendung des Reinertrags**

1. Die Versammlung der Jagdgenossen hat beschlossen, dass der Reinertrag aus der Jagdnutzung der Gemeinde Zaisenhausen für die Unterhaltung des Wald- und Feldwegenetzes und zur Unterhaltung des Biotopverbundes zur Verfügung gestellt wird.
2. Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft, das diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlussfassung nicht schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Jagdvorstand geltend gemacht wird.
3. Für die Bearbeitung eines form- und fristgerecht gestellten Antrags nach Nr.2 wird eine Gebühr in Höhe von 25,- Euro pro Auszahlungsantrag erhoben und mit dem Anteil am Reinertrag verrechnet. Für die Erhebung der Gebühr gelten die Vorschriften der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Zaisenhausen entsprechend. Die Zurückweisung nicht form- und fristgerecht gestellter Auszahlungsanträge erfolgt gebührenfrei.
4. Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 15,- Euro, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 15,- Euro erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

#### **§ 17 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie Kassen- und Rechnungsprüfung**

1. Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.
2. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind, voneinander getrennt (Bruttoprinzip), unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten in einem Kassenbuch aufzuführen.

Für jedes Wirtschaftsjahr (§ 18) ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres mit der Ausweisung des Reinertrags abzuschließen. Die abgeschlossenen Kassenbücher sind anschließend nach Ablauf von 3 Wirtschaftsjahren dem vom Jagdvorstand bestellten Kassen- und Rechnungsprüfer vorzulegen. Der Prüfer hat in angemessenen Zeitabständen, in der Regel jedoch spätestens nach 3 Jahren, in einer Kassenbestandsaufnahme zu ermitteln, ob der Kassenbestand mit dem Kassensollbestand übereinstimmt, der Zahlungsverkehr, die Kassengeschäfte und die Buchführung ordnungsgemäß erledigt werden, insbesondere die Einnahmen und Ausgaben rechtzeitig und vollständig eingezogen oder geleistet werden und dem Grunde und der Höhe nach den Rechtsvorschriften und Verträgen entsprechen.

#### **§ 18 Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft vom 1. April bis 31. März.

#### **§ 19 Bekanntmachungen**

1. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft (§ 6) und die Auslegung des Abschussplans (§ 14) werden im Amtsblatt der Gemeinde Zaisenhausen bekannt gegeben.
2. Im Übrigen werden die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft im Amtsblatt der Gemeinde Zaisenhausen veröffentlicht.

Zaisenhausen, den 16.04.2019

gez. Cathrin Wöhrle, Bürgermeisterin

### **Europa- und Kommunalwahl am 26. Mai 2019**

Am **Sonntag, 26. Mai 2019**, findet die Europa- und Kommunalwahl statt.

#### **Wahlberechtigung Europawahl**

Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 Grundgesetz, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten. Zudem sind alle in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Bürger und Bürgerinnen der EU wahlberechtigt, die seit mindestens drei Monaten innerhalb der Europäischen Union wohnen.

#### **Wahlberechtigung Kommunalwahl**

Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 Grundgesetz, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben. Als Unionsbürger ist man unter den gleichen Voraussetzungen wahlberechtigt.

#### **Wahlbenachrichtigungen**

Die Wahlbenachrichtigungen sind den Wahlberechtigten bereits bis zum 05. Mai 2019 zugestellt worden. Auf diesen sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Falls Sie noch keine Benachrichtigung erhalten haben, jedoch der Meinung sind, wahlberechtigt zu sein, sollten Sie in Ihrem eigenen Interesse nachprüfen, ob Sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind.

Bitte wenden Sie sich dazu telefonisch (07258/9109-0) oder schriftlich (info@zaisenhausen.de) an das Bürgermeisteramt Zaisenhausen, Hauptstraße 97.

#### **Wahlbezirk**

Das Gemeindegebiet bildet einen Wahlbezirk: Wahlbezirk 01 – Wahllokal Rathaus, Sitzungssaal Das Wahllokal ist rollstuhlgerecht zu erreichen.

#### **Briefwahl**

Die Wahlberechtigten haben außerdem die Möglichkeit, durch Briefwahl an der Europa- und Kommunalwahl teilzunehmen. Neben den herkömmlichen Beantragungsarten persönlich oder schriftlich (Telefax, E-Mail) besteht auch die Option, die Briefwahlunterlagen durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form zu beantragen (§ 10 I KomWo). Dazu folgen Sie bitte auf der Homepage der Gemeinde Zaisenhausen ([www.zaisenhausen.de/aktuelles/wahlen](http://www.zaisenhausen.de/aktuelles/wahlen)) dem Link und füllen hierbei das Erfassungsformular mit Ihren persönlichen Daten aus.

Es steht Ihnen offen, ob Sie sich die Unterlagen nach Hause oder an eine abweichende Versandadresse schicken lassen oder sie auf dem Rathaus selbst abholen.

**Bitte beachten Sie beim Ausfüllen der Ihnen zugesandten Unterlagen stets das beigefügte Merkblatt und gehen Sie schrittweise vor. Zudem müssen die Wahlunterlagen der Europawahl und der Kommunalwahl in den jeweils beigefügten Umschlägen separat voneinander abgegeben werden.**

## Grund- und Gewerbesteuer

### Die Gemeindekasse informiert

Wir erinnern an den **Fälligkeitstermin für Grund- und Gewerbesteuer am 15.05.2019.**

### Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung

Die Mahngebühr beträgt 0,5 v.H. des Mahnbetrages, mindestens jedoch 4,00 € und höchstens 75,00 €.

Bei nicht rechtzeitiger Bezahlung sind je angefangener Monat der Säumnis, ab dem Fälligkeitstag 1 v.H. des rückständigen auf 50,00 € nach unten abgerundeten Steuerbetrages, zu entrichten.

## Müttergenesungswerk – Spendenaufruf

### Haus- und Straßensammlung des Müttergenesungswerkes in der Zeit vom 04.05.2019-19.05.2019

Wie in den vergangenen Jahren bittet das Müttergenesungswerk die Einwohner, die Sammlung zu unterstützen. Das Müttergenesungswerk unterstützt Mütter und Kinder in verschiedenen Lebenssituationen, hauptsächlich Mutter-Kind-Kuren oder auch Freuen mit behinderten oder pflegebedürftigen Personen. Leider konnten keine Sammler gefunden werden. Wir bitten deshalb die Sammlung mit einer Überweisung zu unterstützen. Spenden können Sie auf die Bank für Sozialwirtschaft München, IBAN: DE837002 0500 0008 8555 05, BIC: BFSWDE 33MUE, Verwendungszweck: HS 2019 Zaisenhausen.

## Deutsche Rentenversicherung Bund

### Sprechstunde

Der Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung, Dietmar Müller, hält am **Dienstag, den 21. Mai 2019, von 16.00 – 17.45 Uhr** im **Kögelhaus** Zaisenhausen eine Sprechstunde ab.

Die Versichertenberater

- geben kostenlos Rat und Aufklärung in allen Renten- und Versicherungsangelegenheiten
- nehmen Anträge auf Klärung des Beitragskontos entgegen
- leisten Hilfe bei der Beschaffung fehlender Unterlagen
- nehmen Rentenansprüche auf
- führen das Meldeverfahren zur Krankenversicherung der Rentner durch.

Zur Beratung bringen Sie bitte alle Rentenversicherungsunterlagen sowie den Personalausweis mit. Eine Anmeldung zur Sprechstunde ist erforderlich unter Tel. 07258/91090. Auf Wunsch können auch private Termine vereinbart werden. Herr Müller, Tel. privat 07258/1394.

## Rathaus geschlossen

Am Mittwoch, den 15.05.2019 ist das Rathaus bereits ab 11.00 Uhr geschlossen. Wir bitten um Beachtung!

## Sperrmüll anmelden – Mülltonne bestellen – Reklamationen bei Leerungen

**Schnell und zuverlässig – auch direkt über den Abfallwirtschaftsbetrieb**

Welche Möglichkeiten gibt es?

- **übers Internet unter [www.awb-landkreis-karlsruhe.de](http://www.awb-landkreis-karlsruhe.de)**
- **telefonisch über kostenfreie Servicenummern:**
- um Sperrmüll anzumelden, Tel. 0800/2982030
- Mülltonne bestellen, Tel. 0800/2982020
- Reklamationen., Tel. 0800/2160150

## Fundamt

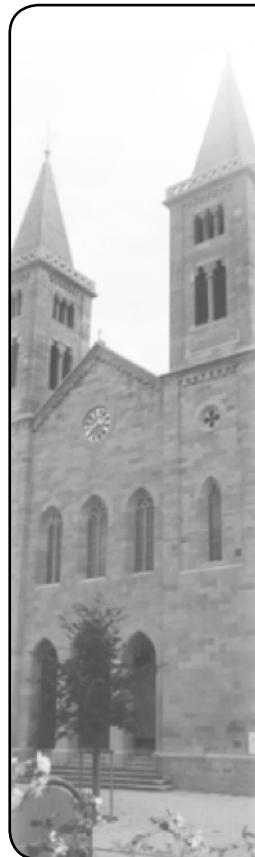
Es wurde ein Fahrradhelm gefunden. Der Eigentümer möchte sich bitte mit dem Bürgermeisteramt in Verbindung setzen.

## Wir gratulieren



### Altersjubilare

11.05. Otto Götz 81 Jahre  
14.05. Günter App 89 Jahre  
Allen Jubilarinnen und Jubilaren, auch den Ungenannten, die herzlichsten Glück- und Segenswünsche. Wir wünschen Ihnen Gesundheit und Wohlergehen auf dem weiteren Lebensweg.



Am kommenden Sonntag, 12. Mai 2019, feiern die Konfirmandinnen und Konfirmanden aus Zaisenhausen ihre Konfirmation. Im Namen des Gemeinderats, der Verwaltung und auch ganz persönlich gratuliere ich

Annabell Bachmann

Emily Dubac

Lina Heret

Annika Heß

Cheyenne Hübner

Janis Anritter

Aron App

Noah Dolt

Maximilian Hennige

Karl Krebs

recht herzlich!

Alles Gute auf Eurem weiteren Lebensweg!

Cathrin Wöhrle  
Bürgermeisterin

## Spruch der Woche

Für den Optimisten ist das Leben kein Problem, sondern bereits die Lösung.  
Marcel Pagnol